Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860 Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. **Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.**	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN:DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 20 Erscheint nach Bedarf 06. November 2026

Nr. 1 Tagespflegekostenbeitragssatzung

Nr. 2 Verbandssatzung des Schullverbandes Marktoffingen

Nr. 3 Öffentliche Bekanntmachung Untere Bauaufsichtsbehörde

Nr. 4-5 Öffentliche Zustellung

Nr. 6 Bekanntmachung Sparkasse Nordschwaben

Nr. 1

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Donau-Ries (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

vom 01.01.2027

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung- LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), des § 8 Kommunalabgabegesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111), erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Satzung:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Donau-Ries werden pauschalierte Kostenbeiträge erhoben.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte und Personensorgeberechtigte, die für das Kind qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der Qualifikation der Tagespflegepersonen, der Höhe des Basiswertes für die kindbezogene Förderung und der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Tagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z.B., dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich täglich bei der qualifizierten Tagespflegeperson betreut wird.

§ 4

Beitragssatz

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungskategorie täglich	wöchentlich	1 Kind	2.Kind 20 % Ermäßigung	3.Kind 30 % Ermäßigung
1-2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden	82,00 €	65,60 €	57,40 €
2-3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden	123,00 €	98,40 €	86,10 €
3-4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden	164,00 €	131,20 €	114,80 €
4-5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden	205,00 €	164,00 €	143,50 €
5-6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden	246,00 €	196,80 €	172,20 €
6-7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden	287,00 €	229,60 €	200,90 €
7-8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden	328,00 €	262,40 €	229,60 €
8-9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden	369,00 €	295,20 €	258,30 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	410,00 €	328,00 €	287,00 €

(2) Der Kostenbeitrag wird entsprechend der vom Amt für Jugend und Familie festgelegten Betreuungskategorien gestaffelt.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit Ende der Betreuung des Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen betreuungsfreien Tagen oder Erkrankung bestehen. Im Falle der nicht fristgerechten Abmeldung endet die Beitragspflicht grundsätzlich erst zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.

(3) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich

§ 6

Erlass oder Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei mehreren betreuten Kindern einer Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbonus gewährt (siehe Beitragstabelle).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Donau-Ries Veränderungen, der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen, unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Laufende und einmalige Geldleistungen an die Tagespflegeperson

(1) Die Ausführungen zu den laufenden und einmaligen Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sind in einer Richtlinie, in Ergänzung zu dieser Satzung, geregelt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Donauwörth, den 09.10.2026
Landratsamt Donau-Ries

Michael Dinkelmeier
Landrat

Nr. 2

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Marktoffingen (Verbandssatzung)

Der Schulverband Marktoffingen erlässt aufgrund des Art 9 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -BayRS 2230 -7-1 -K, i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und 5, Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) -BayRS 2020-6-1-I, Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, folgende am 30.07.2026 von der Schulverbandsversammlung beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 17.09.2026 Gesch.-Nr. 200;027-205/1.3 genehmigte Änderungssatzung.

§ 1

§ 1 erhält einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:

Die Schulverbandsversammlung besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern. Neben den ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sind weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat zu entsenden.

§ 2

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

[1]Für seine Tätigkeit erhält der Schulverbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,--€. [2]Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung laut den gesetzlichen Vorgaben nach Art. 53 Abs. 5 KWBG, derzeit für zwei Monate, weitergewährt. [3]Auf Antrag kann die Aufwandsentschädigung auch darüber hinaus weitergewährt werden. [4]Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach Absatz 4 eine weitere Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung i. H. v. 25,00 €, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 je Kalendermonat. [5]Die Aufwandsentschädigung des Schulverbandsvorsitzenden nimmt an der linearen Besoldungserhöhung der Bundesbesoldungsgruppe A teil.

§ 3

§ 3 Abs. Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

[1]Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzung der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 25,--€. [2]Den Betrag nach Satz 1 erhalten ebenfalls Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für ihre notwendige Teilnahme an Ausschusssitzungen.

§ 4

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

[1]Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. [2]Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

5

Diese Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Marktoffingen tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Marktoffingen, 14.10.2026

Schulverband Marktoffingen

Nr. 3

Öffentliche Bekanntmachung Untere Bauaufsichtsbehörde

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 21.10.2026, Az. (400 – 6024) 2021/1063-Ä02, folgende Baugenehmigung Tektur: Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern BA 4 auf dem Grundstück Flurnr. 1295/11 der Gemarkung Rain erteilt:

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries
Bauabteilung

Ostertag
Regierungsdirektor

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

Gegen Herrn Dawid Wiktor Juszczak, geb. am 10.01.1999, aktuell unbekannter Aufenthalt, wurde vom Landratsamt Donau-Ries am 21.10.2026 ein Bescheid mit dem Aktenzeichen 221.6-1430-4-272861 erlassen.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Dieser kann von Herrn Juszczak oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Heilig-Kreuz-Str. 19, Kloster Heilig Kreuz, abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 06.11.2026
Landratsamt Donau-Ries

Dr. Nuber
Oberregierungsrat

Nr. 5

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Nazari Qahar, geb. am 08.08.1980 , aktuell unbekannten Aufenthalts, sind vom Landratsamt Donau-Ries am 23.10.2026 Mitteilungen in Unterhaltsangelegenheiten mit den Aktenzeichen 513UVG-018590AS und 513UVG-018591AS ergangen.

Diese Mitteilungen werden hiermit öffentlich zugestellt. Sie können von Herrn Nazari oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilungen gelten zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 6

Bekanntmachung der Sparkasse Nordschwaben nach § 13 Absatz 4 Satz 3 ihrer Satzung

Der Vorstand besteht ab dem 1. Mai 2026 aus drei und ab dem 1. November 2026 aus zwei Mitgliedern.

Michael Dinkelmeier
Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat